

Zuschussrichtlinien der Stadt Memmingen zur Förderung der Jugendarbeit

Die Stadt Memmingen gewährt Zuschüsse zur Förderung der Jugendarbeit aus den für diesen Zweck bereitgestellten Mitteln der Stadt Memmingen. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage nach §12 und §74 SGB VIII.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle Jugendorganisationen, die Mitglied im Stadtjugendring Memmingen sind.

2. Teilnehmende

Gefördert werden junge Menschen (bis einschl. 26 Jahre, nach § 7 SGB VIII Abs. 1), die in der Stadt Memmingen wohnhaft sind.

3. Form der Antragstellung und Nachweise

Zuschussanträge sind wahrheitsgemäß auf den dafür bestimmten Formblättern schriftlich einzureichen. Nachzuweisen ist durch entsprechende Angaben, dass die zu bezuschussende Maßnahme oder Investition stattgefunden hat. Ebenso ist die Zahl der Teilnehmenden zu übermitteln. Die Originalbelege sind beim Antragsteller 3 Jahre zum Zwecke der Nachprüfung aufzubewahren. Die Stadt Memmingen behält sich die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Zuschüsse vor. Jugendgruppenleiter bzw. -leiterinnen mit gültiger Juleica können direkt an die Stadt Memmingen einen Antrag stellen, sofern es sich um die Zuschussbereiche Kurse, Seminare und Schulungen handelt.

4. Antragsfristen

Anträge sind spätestens 8 Wochen nach Abschluss der Maßnahme / Investition einzureichen. Antragsfrist für die Förderbereiche Int. Jugendarbeit, Ausstattung/Instandhaltung oder Mitarbeitende, sind spätestens bis zum 30.11. des laufenden Jahres vorzulegen, um noch im selben Haushaltsjahr berücksichtigt werden zu können.

5. Höhe der Zuschüsse

Die Höhe der Zuschüsse ist unter II. Förderungsbereich angegeben.

6. Auszahlung des Zuschusses

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt erst nach Antragstellung und nach beendeter Maßnahme. Eine Auszahlung erfolgt nur bargeldlos auf die im Antrag angegebene Bankverbindung der Jugendgruppe. Die Bereiche Int. Jugendarbeit, Ausstattung/Instandhaltung, Mitarbeitende werden zum Jahresende nach den im Haushalt bereitgestellten Mitteln anteilmäßig bezuschusst und abgerechnet.

7. Sonstiges

Nehmen an einer Maßnahme auch andere Gruppen teil, so müssen sich die Veranstalter und Teilnehmer einigen, wer einen Antrag stellt. Die Inanspruchnahme weiterer Fördermittel, bspw. durch den Bayerischen Jugendring, verhält sich nicht förderfeindlich (Achtung: keine Doppelförderung. Bsp.: Die Anschaffung eines Zelts darf nur bei einem Fördergeber geltend gemacht werden). Zuschüsse, die aufgrund falscher Angaben oder nichtzutreffender Voraussetzungen gewährt wurden, sind in voller Höhe zurückzuzahlen. Der Antragsteller wird in diesem Fall mit einer Sperre belegt.

8. Rechtsanspruch

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Haushaltslage und nach der Zahl der Antragsstellungen. Ein Rechtsanspruch kann nicht geltend gemacht werden, auch wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, die einen Zuschuss rechtfertigen würden.

II. Förderungsbereich

1. Freizeitmaßnahmen	Zuschuss	Anlagen
Jugenderholung, Begegnung, Lagerfreizeiten, sportbezogene Jugendarbeit Gefördert werden Erholungsmaßnahmen, die der sinnvollen Freizeitgestaltung dienen. - Mindestens 2 Tage Dauer, höchstens 21 Tage - An- und Abreisetag gelten als ein Zuschusstag - Höchstalter der Teilnehmer: 26 Jahre - Mindestens 5 Teilnehmer - Angemessene Eigenleistung	4,00 € pro Tag und TN max.: 30% der Gesamtkosten max.: 1200 € pro Maßnahme Punktspielbetrieb wird nicht bezuschusst	• Einladungsschreiben, Programmübersicht • TN-Zahl • Auflistung aller Ausgaben • Bericht über die Maßnahme mit Inhalt und tägl. Arbeitszeit

2. Kurse, Seminare, Schulungen	Zuschuss	Anlagen
a) Jugendleiterschulungen Gefördert wird die Teilnahme an Maßnahmen, - der Jugendleiteraus- und fortbildung, - von Mitarbeitenden an Tagesmaßnahmen, Kursen, Veranstaltungsreihen, thematischen Wochenenden, - Seminaren in den Bereichen der politisch-staatsbürgerlichen, musisch-kreativen, kulturellen, ökologischen und sozialen Bildung, die Grundlagen und Arbeitsmöglichkeiten zur Gruppenarbeit bilden.	50% der Kosten, max. 50 € pro TN und Woche bzw. bei Tagesschulung werden 10 € pro TN gewährt	• Einladungsschreiben, Programmübersicht • TN-/Betreuerzahl
b) Bildungsmaßnahmen Gefördert werden Maßnahmen für Jugendliche im politisch-staatsbürgerlichen, musisch-kreativen, kulturellen, ökologischen und sozialen Bereich, die zur Persönlichkeitsbildung beitragen, in Form von Tagesmaßnahmen, Kursen, Veranstaltungsreihen, thematischen Wochenenden sowie Seminaren Voraussetzung: - Bildungsmaßnahme mit 6 Stunden Arbeitszeit pro Tag - Alter: 15 – einschl. 26 Jahre	Bis 50% der Kosten Max. 10 € pro Tag und TN	

3. Förderung der Projektarbeit	Zuschuss	Anlagen
Gefördert werden besondere Initiativen, die nicht aus anderen Fördermitteln bezuschusst werden können, z.B. - Maßnahmen, die es ermöglichen, neue Zielgruppen anzusprechen, - Darstellung der Jugendarbeit in der Öffentlichkeit, - Kinder- und Jugendkulturarbeit, usw.	Nach Prüfung des Zuschuss-Antrags, da für diesen Bereich nur begrenzte Mittel zur Verfügung stehen.	• Kurzbericht • Anschrift des Raumes Die Veranstaltung soll in der Regel 8 Wochen vorher angemeldet werden.

4. Internationale Jugendarbeit	Zuschuss	Anlagen
a) Gefördert werden Internationale Jugendtreffen am Ort, wenn eine Jugendgruppe aus der Stadt Memmingen der Träger ist	30%, max. 250 € der Programmkosten	• Einladungsschreiben, Programmübersicht • TN-/Betreuerzahl • Auflistung aller Ausgaben • Kurzbericht über die Maßnahme mit Inhalt und tägl. Arbeitszeit
b) Jugendgruppen, die im Rahmen einer internationalen Jugendbegegnung im Ausland verweilen	bis 3,50 € pro Tag und TN	
c) Jugendgruppen, die im Rahmen einer internationalen Jugendbegegnung im Inland verweilen	bis 3 € pro Tag und TN	

5. Mitarbeitende in der Jugendarbeit, Sonderurlaub	Zuschuss	Anlagen
Jugendleiter, die von ihrem Arbeitgeber unbezahlten Urlaub für Leistungsaufgaben im Jugendbereich erhalten haben. Antragsberechtigt sind Jugendverbände, nicht der Jugendleiter selbst.	10 € pro Tag max. für höchstens 7 Tage pro Jahr	• Einladungsschreiben, Programmübersicht • TN-/Betreuerzahl • Kurzbericht

6. Ausstattung, Instandhaltung, Sonstiges	Zuschuss	Anlagen
a) Geräte- und Zeltmaterial - Spiele - Zeltmaterial - Kleinsportgeräte (z.B. Bälle, Sportnetze, etc.) - Bastelwerkzeug - Technische Geräte (z.B. Beamer, PC, etc.) Ein bezuschusstes Gerät ist frühestens nach 3 Jahren wieder bezuschussungsfähig.	bis 25% der Kosten max. 800 € pro Gruppe und Jahr Es werden keine Tiere bezuschusst.	• Auflistung aller Ausgaben • Kurzbericht • Anschrift des Raumes, • Angaben zur Größe und Umfang der Eigenleistung.

Stadt Memmingen
 Amt 41 – Jugend & Familie
 Ulmer Straße 2
 87700 Memmingen

Bankverbindung
 Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim
 IBAN: DE20 7315 0000 0430 1112 03
 BIC: BYLADEM1MLM

Gläubiger-Identifikation
 DE69 ZZZ 000 000 033 83
 USt-ID-Nr.: DE 129 098 416

Kontakt
 T:08331/850-3098
 jugendpflege@
 memmingen.de

b) Fachliteratur Ausschließlich für die Jugendarbeit	max. 25% der Kosten	
c) Ausgestaltung von Jugendräumen Gefördert werden die Aufwendungen zur Renovierung der betroffenen Räumlichkeiten, insbesondere - die Ausstattung mit Mobiliar - für Bodenbeläge und Vorhänge - die Instandsetzung sanitärer Anlagen - die Instandsetzung der elektrischen Anlage - und weitere notwendige Installationen	bis zu 25% der Kosten max. 500€	
d) Gruppenstarthilfe Für neu gegründete Jugendgemeinschaften bzw. für neu in den Stadtjugendring Memmingen aufgenommene Jugendgruppen.	Einmalig 150 € Die Förderung wird auf Antrag ausbezahlt, sobald die Anerkennung durch den BJR erfolgt ist.	